

**Allgemeine Haftpflichtversicherung
der Landeshauptstadt München;
Europaweite Ausschreibung**
- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11511

Beschluss des Finanzausschusses vom 05.06.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Allgemeine Haftpflicht der Landeshauptstadt München	2
2. Versicherung der allgemeinen Haftpflicht	2
3. Derzeitige Versicherungsverträge der allgemeinen Haftpflicht	3
4. Versicherungsschutz ab 01.01.2019	4
4.1 Künftiger Versicherungsschutz	4
4.2 Ausschreibungsverfahren	5
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag des Referenten

Die Vorlage vor Durchführung der Ausschreibung erfolgt im Finanzausschuss aufgrund seiner Zuständigkeit für Angelegenheiten der Versicherungsverwaltung, die der Stadtkämmerei zugeordnet ist.

Eine Vorlage zu dieser Thematik wird in der heutigen Sitzung auch im nichtöffentlichen Teil (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11512) behandelt, um Deckungssummen und Kosten aufzuführen. Die Angaben über geschätzte Auftragssummen könnten die Bewerber bei der Kalkulation beeinflussen und den Wettbewerb verzerren.

1. Allgemeine Haftpflicht der Landeshauptstadt München

Wenn die Landeshauptstadt München vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist sie dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Für die Landeshauptstadt München handeln die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats, der Oberbürgermeister, die berufsmäßigen Stadträte, die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München und für die Landeshauptstadt München tätige Personen.

Handelt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Landeshauptstadt München in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit und entsteht hierbei Dritten ein Schaden, haftet nach Amtshaftungsgrundsätzen (bei Beamten gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 Grundgesetz und bei Tarifbeschäftigten gem. § 3 Abs. 6 TVöD) die Landeshauptstadt München gegenüber Dritten, mit Rückgriff nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Spezielle Haftpflichten der LHM mit speziellen Regelungen wie die Kraftfahrzeughaftpflicht, die Strahlenhaftpflicht der Münchner Stadtentwässerung bzw. der Feuerwehr etc. sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

2. Versicherung der allgemeinen Haftpflicht

Eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer allgemeinen Haftpflichtversicherung besteht nicht. Die vom Stadtrat zuletzt am 15.12.2010 beschlossenen Richtlinien für die Personen- und Sachschadenversicherungen der Landeshauptstadt München (Versicherungsrichtlinien – RiIV) legen fest, dass eine allgemeine Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht – und Umwelthaftpflichtversicherung) für die städtischen Dienststellen des Hoheitsbereichs, der Eigenbetriebe und der rechtlich nicht-selbständigen Stiftungen abzuschließen ist (§ 16 Ziffer 1 RiIV).

3. Derzeitige Versicherungsverträge der allgemeinen Haftpflicht

Die Versicherung der allgemeinen Haftpflicht der LHM hat sich schrittweise beginnend mit der Stadthaftpflichtversicherung in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt. Am 01.09.1945 erfolgte ein Neuabschluss des Vertrages über die Stadthaftpflichtversicherung beim vorherigen Versicherer. Mit der Einführung der Haftpflicht für Umweltschäden wurde eine Umwelthaftpflichtversicherung mit eigenständigen Versicherungsverträgen mit dem Vertragspartner der Stadthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Nach gesetzlicher Neueinführung der Haftung für Umweltschäden wurde als einziger Versicherungsvertrag aus dem Bereich der allgemeinen Haftpflicht die Umweltschadenversicherung im Jahr 2009 europaweit ausgeschrieben und vergeben.

Bei der LHM bestehen derzeit folgende Versicherungsverträge im Bereich der allgemeinen Haftpflicht:

- Stadthaftpflichtversicherung (derzeit gültige Fassung seit 1999)
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (seit 1993)
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Oberbürgermeisters (seit 1993)
- Umwelthaftpflichtversicherung (seit 1994)
- Excedentenvertrag zur Umwelthaftpflichtversicherung - Erhöhung der Höchstersatzleistung je Schadenfall der Umwelthaftpflichtversicherung (seit 1994)
- Excedentenvertrag zur Stadthaftpflichtversicherung - Erhöhung der Höchstersatzleistung der Stadthaftpflichtversicherung je Schadenfall (seit 2003)
- Umweltschadenversicherung - Versicherung von Umweltschäden in Ergänzung zur bereits bestehenden Umwelthaftpflichtversicherung (seit 2010)

Mit Ausnahme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind alle aufgeführten Versicherungsverträge mit dem selben Versicherungsunternehmen abgeschlossen.

Die Versicherungsverträge bauen inhaltlich aufeinander auf, Vermögensschadentatbestände und Umwelthaftpflichttatbestände sind mit einer Grunddeckung in der Stadthaftpflichtversicherung enthalten, die Vermögensschadenhaftpflicht- und die Umwelthaftpflichtversicherung decken das über die Grunddeckung hinausgehende Haftpflichtrisiko. Das Umweltschadenrisiko ist mit einer Grunddeckung in der Umwelthaftpflichtversicherung enthalten, die Umweltschadenversicherung deckt das über die Grunddeckung hinausgehende Haftpflichtrisiko. Die beiden Excedentenverträge erhöhen die Höchstersatzleistung der Grundverträge je Schadenfall. Bei Vermögensschadenhaftpflichtfällen muss bei einer vorliegenden Grunddeckung im Stadthaftpflichtvertrag und der weiteren Risikoabdeckung im Vermögensschadenhaftpflichtvertrag die Schadenregulierung gegenüber Dritten mit zwei Versicherungen abgewickelt werden.

Für Schäden, die während des Zeitraums der Vertragslaufzeit dieser Versicherungsverträge entstehen, besteht Deckung aus diesen Versicherungsverträgen. Dies gilt auch für Schäden, die innerhalb der Vertragslaufzeit entstehen aber erst nach Beendigung eines Versicherungsvertrags der Landeshauptstadt München bekannt und den Versicherungen angezeigt werden. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung beträgt drei Jahre (§ 195 BGB Regelmäßige Verjährungsfrist).

4. Versicherungsschutz ab 01.01.2019

Die Neuausschreibung des Versicherungsschutzes im Bereich der allgemeinen Haftpflicht im Jahr 2018 mit Wirkung ab 01.01.2019 ist die erstmalige Ausschreibung der allgemeinen Haftpflichtversicherung der LHM. Der Versicherungsschutz kann damit zukünftig auf bisher nicht gedeckte Risiken wie die Haftung aus Verwaltungsmaßnahmen, die Haftung für Mietsachen etc. erweitert werden und die Höchstersatzleistung je Schadenfall angehoben werden.

4.1 Künftiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichten der LHM (Hoheitsbereich, Eigenbetriebe, rechtlich nicht-selbständige Stiftungen) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im eigenen und übertragenen Wirkungskreis der LHM, die durch die für die LHM handelnden Personen - die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats, der Oberbürgermeister, die berufsmäßigen Stadträte, die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München und für die LHM tätige Personen - verursacht werden. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftungsfrage, die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche. Der Versicherer übernimmt die Ersatzleistungen bis zu den vereinbarten Versicherungssummen je Schadenereignis. Der Versicherungsschutz beinhaltet auch die Erhöhung, Änderung oder Erweiterung der vorhandenen und die neu hinzukommenden Risiken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche wegen Schäden, die insbesondere durch Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus verursacht oder vergrößert werden.

Vorsatz ist grundsätzlich nicht versicherbar.

4.2 Ausschreibungsverfahren

Am 18.04.2016 ist die Vergaberechtsreform in Deutschland in Kraft getreten. Mit der Neuregelung erfolgt nach § 119 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren etc. Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln (§ 119 Abs. 5 GWB). Das Verhandlungsverfahren lässt u.a. Verhandlungen über die Auftragsbedingungen mit den Unternehmen zu. Die Auftragsbedingungen (= Leistungsverzeichnis d.h. die Versicherungsbedingungen) für die allgemeine Haftpflichtversicherung der LHM sind so komplex, dass die Vorformulierung von abschließenden Auftragsbedingungen für ein offenes oder nicht offenes Verfahren mit dem Risiko von Regelungslücken behaftet ist, die im offenen und nicht offenen Verfahren nicht mehr geschlossen werden können, da es sich in diesen Fällen um ein abschließendes Leistungsverzeichnis handelt. Im Verhandlungsverfahren kann auf der Basis der Angebote der Versicherungsschutz mit den Anbietern verhandelt werden und im Verfahren erkannte Regelungslücken geschlossen werden. Mit dem Verhandlungsverfahren mit vorangegangenem Teilnahmewettbewerb werden, nach der Auswahl einer beschränkten Anzahl von Unternehmen, diese Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf der Basis vorgegebener Eckpunkte aufgefordert und die Angebote mit den Anbietern verhandelt und danach dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt.

Die Bekanntmachung des europaweiten Teilnahmewettbewerbs erfolgt im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union.

Das Direktorium – Vergabestelle 1 hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat des Kassen- und Steueramtes, Herr Stadtrat Johann Sauerer, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Finanzausschuss stimmt zu, dass die Stadtkämmerei eine allgemeine Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung etc.) für die Landeshauptstadt München (Hoheitsbereich, Eigenbetriebe und von der Landeshauptstadt München verwaltete rechtlich nicht-selbständige Stiftungen) mit Wirkung ab 01.01.2019 für drei Jahre mit automatischer Verlängerung um ein Jahr, sofern der Versicherungsvertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird, vergibt.
2. Die Ausschreibung erfolgt im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem europaweitem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 1 und 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).
3. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 25% übersteigen sollte.
4. Die Zahlung des Versicherungsbeitrags an den Versicherer erfolgt aus dem Budget der Stadtkämmerei – Versicherungsverwaltung.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – KaStA 1.4 Versicherungen
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei – KaStA 1.4 Versicherungen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Direktorium Vergabestelle 1
z. K.

Am.....

Im Auftrag